

Spielvereinigung (SpVgg) 1862 Neumark e.V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen

Satzung

(6. Überarbeitung und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.02.2018 bestätigt)

I. Name und Sitz

§ 01 Der Verein führt den Namen:

„Spielvereinigung 1862 NEUMARK e.V. „

(„ eingetragener Verein „) nachstehend

SpVgg 1862 NEUMARK

genannt.

Gründungstag ist der 05.07.1990

Er hat seinen Sitz in Neumark/Sa. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Die SpVgg 1862 Neumark sieht sich als legitimer Nachfolger aller in Neumark gegründeten Sportvereine und der durch diese vertretenen humanistischen sowie sportlichen Traditionen und Ziele.

§ 02 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

- § 03 Die SpVgg 1862 Neumark e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 04 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 05 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 06 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes aller Altersklassen.
Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen sportwerbender Maßnahmen, sowie die Erhaltung von Sportanlagen.
- § 07 Die SpVgg 1862 erstrebt die Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen des Inn- und Auslandes.

III. Mitgliedschaft

- § 08 Die Mitgliedschaft im Verein SpVgg 1862 Neumark wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben.
- Über den Antrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
- Bei Antragstellern, die geschäftsunfähig (bis 7. Lebensjahr) bzw. beschränkt geschäftsunfähig (7. – 18. Lebensjahr) sind, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird.
- Gegen Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- § 09 Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- Es akzeptiert Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins.
- § 10 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsverbände sowie des Vereins sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen.
- Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Verbindlichkeit an.
- § 11 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehren-Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b)
- Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport Verdient gemacht haben und durch einstimmigen Vorstandsbeschuß bestätigt werden.

- c) Fördernde Mitglieder sind Personen, Firmen oder Einrichtungen, die die SpVgg 1862 Neumark e.V. unterstützen.

§ 12 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Tod.

- a) Abmeldungen können nur per 31.12. des laufenden Jahres schriftlich bei den Zuständigen Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern vorgenommen werden.
- b) Der Ausschluss erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung zu fassen ist.

§ 13 Ausschlussgründe können sein:

- a) Zahlungsrückstände von Beiträgen von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen einmal mit Androhung des Ausschlusses unter angemessener Fristsetzung gemahnt wurde.
- b) Handeln gegen die Beschlüsse des Vereins oder der Fachverbände bzw. eines seiner Organe.
- c) Schädigung des Vereins oder der Fachverbände durch entsprechendes Fehlverhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 14 Die SpVgg 1862 Neumark e.V. erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Bei Neuanmeldungen ist dieser mit dem Aufnahmeantrag für das laufende Jahr fällig.

Gleichzeitig ist bei Erwachsenen eine Beitragseinzugsermächtigung zu erteilen.

Der Jahresbeitrag ist in 2 Etappen zu entrichten.

1. Bis zum Monatsende Februar: 50 %
2. Bis zum Monatsende Mai : 100 %

Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Pflichtbeitrag fördernder Mitglieder soll mindestens 25 % des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

§ 15 Bis zum 28.02. eines jeden Jahres muss jedes Mitglied den Beitrag für die Sportunfallversicherung zahlen.

IV Organe

§ 16 Die Organe der SpVgg 1862 Neumark sind:

- a) Die Mitgliederversammlung als gesetzgebendes Organ der SpVgg
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat
- d) Die Ausschüsse
- e) Die Revisionskommission

§ 17 (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt und ist unter Verantwortung des Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigte Mitglieder (ab 18 Jahre) dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Von jeder Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 18 Aufgabe des Vorstandes ist es, die SpVgg 1862 Neumark nach innen und außen zu vertreten.

Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen zu achten.

Er wird von den Mitgliedern gewählt, hat eine Amtszeit von 4 Jahren und kann Mitglieder für die Kommissionstätigkeit berufen.

Bei Rücktritt des Vorstandes bleibt dieser solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 19 Zum Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister oder Kassenwart
- weitere Mitglieder

§ 20 Die Vertretung der SpVgg 1862 Neumark e.V. nach außen erfolgt durch:

den 1. Vorsitzenden

den 2. Vorsitzenden

den Schatzmeister

alle Verträge und sonstigen Dokumente des Vereins bedürfen der gemeinsamen Unterschrift von mindestens 2 vertretungsberechtigten Personen.

Bei finanziellen Dingen ist immer die Unterschrift des Schatzmeisters erforderlich.

Leitungsmitglieder, welche die SpVgg 1862 Neumark nach außen vertreten, sind berechtigt, Untervollmachten auszustellen.

- § 21 Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden der SpVgg 1862 Neumark und den Abteilungsleitern.
- Aufgabe des Ehrenrates ist es, interne Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu regeln.
- Sollte der Ehrenrat keine befriedigende Klärung bringen, hat er einen Vorschlag der Vollversammlung zu unterbreiten.
- Die Vollversammlung entscheidet durch Abstimmung. Der Beschluss ist endgültig.

V. Beschlussfassung

- § 22 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Änderung der Satzung können nur bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

VI. Kassenprüfer

- § 23 Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung 3 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer gewählt (Revisionskommission).
- Sie prüfen die Kassen mindestens einmal im Jahr.
- Die Prüfung erstreckt sich auf alle Kassen.

VII. Auflösung des Vereins

- § 24 Zum Zwecke der Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- § 25 Ein Beschluss über die Auflösung der SpVgg 1862 Neumark e.V.

bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu 3/4.

§ 26 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- Kreissportbund Vogtland -, mit Sitz in Plauen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Datenschutz

§ 27 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nachfolgende

Daten erhoben: - Name

Vorname

Geburtstag

Wohnadresse

Telefonnr.

E-Mail-Adresse

§ 28 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 29 Als Mitglied von Fachverbänden, des Kreissportbundes Vogtland und des Landessportbundes Sachsen sind der Vorstand und die Abteilungsleitungen berechtigt, die unter § 27 genannten Daten an diese weiter zu geben.

§ 30 Der Verein veröffentlicht die unter § 27 genannten Daten ganz oder teilweise nur dann auf der Homepage, in den Schaukästen oder anderen Publikationen, wenn die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes vorliegt.

§ 31 Für die Veröffentlichung von Bildern von Sportveranstaltungen oder sonstigen Maßnahmen mit Mitgliedern des Vereins, ist eine extra Zustimmung der betreffenden

Mitglieder nicht erforderlich.

Neumark, den 09.02.2018

Bechler
Vereinsvorsitzender